



Abwasserverband Matheide

...wir klären das für Sie!

Anzeige einer abflusslosen Sammelgrube

Vom Anzeigenden auszufüllen

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Telefon und Email (Angabe empfohlen)

Der Anzeigende ist Grundstückseigentümer:
Falls nein, Name und Anschrift des Eigentümers:

ja ☐ nein ☐

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Telefon und Email (Angabe empfohlen)

Ich/Wir zeige(n) hiermit den Neubau ☐ /den Weiterbetrieb ☐ einer abflusslosen Sammelgrube an.
Zutreffendes bitte ankreuzen!

Standort der abflusslosen Sammelgrube:

Postleitzahl, Wohnort

Ortsteil

Straße, Hausnummer

Wasserschutzgebiet ja ☐ nein ☐

Gemarkung

Flur

Flurstück(e)

Entsorgungsgegenstand:

Wochenendhaus/Gartenlaube ☐

Vereinsheim ☐

Jagdhütte ☐

Sonstiges ☐ (Bitte beschreiben):

Gewerbebetrieb ☐

Art des Gewerbes:

Anzahl Mitarbeiter/Tag:

Wasserversorgung: öffentlich ☐

Eigenwasserversorgung ☐

Hinweis: Bei Eigenwasserversorgung ist als Nachweis für den Frischwasserverbrauch ein geeichter Wasserzähler zu installieren.

Anlagenbeschreibung:

Material

Nutzvolumen (Mindestgröße 6 m³)

Baujahr (Nur bei Anzeige von Weiterbetrieb)

Fabrikat/Hersteller

DIN/DIBt-Zulassungs-Nr.

Die Arbeiten für den Anschluss vom Entwässerungsgegenstand (Gebäude) an die abflusslose Sammelgrube müssen von einer fachkundigen Firma hergestellt werden – **Name und Anschrift der ausführenden Firma:**

Die Antragsunterlagen bitte in zweifacher Ausfertigung mit den auf der Rückseite aufgeführten Unterlagen (vergl. § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Matheide) einreichen.

**Auszug aus der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) des Abwasserverbandes Matheide,
Landkreis Celle, in der jeweils geltenden Fassung:**

§ 14 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (2) Dem AVM ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt per Textform und hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
 - d) Eine Kopie der zuletzt ausgestellten Erlaubnis (gilt nur für die Anzeige des Weiterbetriebs von abflusslosen Sammelgruben).
 - e) Einen Dichtheitsnachweis nach DIN 1986 Teil 30 (gilt nur für abflusslose Sammelgruben). Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber dem AVM die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
 - f) Einen Nachweis über den Frischwasserverbrauch der letzten drei Jahre (gilt nur für abflusslose Sammelgruben).

Der AVM kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

Zur Information:

Allgemeine Anforderungen:

Es sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) nach DIN 1986-100 anzuwenden. Niederschlagswasser darf in die Sammelgrube nicht eingeleitet werden. Eingeleitet werden darf ausschließlich häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3. Die Sammelgrube ist in einer wasserdichten Ausführung zu betreiben und sie muss im entleerten Betriebszustand auftriebssicher sein. Die Anfahrbarkeit mit einem Saugwagen (zulässiges Gesamtgewicht mindestens 18 t) hat über befestigte Wege zu erfolgen. Die erforderliche Saugschlauchlänge sollte max. 30 mtr. nicht überschreiten.

Bauliche Anforderungen:

Betonfertigteile müssen der DIN V 4034-1, Typ 2, mit der Festigkeitsklasse min. C35/45 entsprechen. Kunststoffbehälter müssen eine Bauartzulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) aufweisen. Der Zulauf hat min. DN 100 und der Überstand zur Wandung 50-100 mm zu betragen. Die Wanddurchführung muss gelenkig und gedichtet sein. Be- und Entlüftung sind über angeschlossene Grundleitungen mit einer Lüftungsleitung min. DN 100 über Dach auszuführen. Belüftungsventile sind nicht zugelassen. Einstiegsöffnungen müssen einen Minstdurchmesser von 600 mm haben und es dürfen keine Lüftungsöffnungen vorhanden sein. Die Abdeckung ist gemäß DIN 124 nach örtlicher Erfordernis (begehbar Klasse A15, befahrbar $\geq$ Klasse B 125) auszuführen. Eine Überfüllsicherung/Aufstauemelder (in der Regel elektronisch) soll vorgesehen werden, die Absaugleitung mit außenliegendem Anschlussstutzen für den Saugschlauch soll verwendet werden.

(Datum)

(Unterschrift aller Eigentümer)